

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 111/14 B

L 14 U 201/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 108/10 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2014 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden, die Richterin Hüttmann-Stoll
sowie den Richter Dr. Bieresborn
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landes-sozialgerichts (LSG) mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 19.5.2014, wel-ches am 22.5.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Der Kläger kann, worauf er bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelas-sene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das vom Kläger privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtli-chen Richter durch Beschluss als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Im Übrigen ist die Beschwerde auch erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, die für den Kläger am 22.4.2014 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 64 SGG), - mithin verspätet - beim BSG eingegangen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

